Bild: ©Gena Melendrez - shutterstock

Berlin, 22. Januar 2021

Betriebsübergang, was heißt das für die Belegschaft?

Wenn ein Unternehmen in einem anderen aufgeht hat bringt das viele Rechte für die Arbeitnehmer*Innen mit sich! Oft versucht der Arbeitgeber aber diese Recht zu beschneiden.

Fortbestand des alten Arbeitsvertrags

Wenn ein Arbeitsverhältnis durch einen Betriebsübergang auf ein neues Unternehmen übergeht, haben die Beschäftigten des alten Betriebs einen Anspruch darauf, dass sie ihren bisherigen Arbeitsvertrag **ohne Veränderung** mit zum neuen Arbeitgeber nehmen. Es darf zu keiner Änderung des Arbeitsvertrages (z.B. Datum der Lohnzahlung) kommen.

Änderungen des alten Arbeitsvertrages

Die Konditionen des bisherigen Arbeitsvertrages können allerdings auch geändert werden, jedoch nur, wenn man dem selbst zustimmt. Sollte der Arbeitgeber trotzdem versuchen die bisherigen Bedingungen des Arbeitsvertrages zu ändern kann man dagegen Widerspruch erheben. Hierbei können wir unseren Mitgliedern helfen und dabei helfen, dass der Arbeitgeber nicht alles machen kann, was er will.

» Als Gewerkschaft sind wir immer an deiner Seite, egal, was Flaschenpost sich in Zukunft ausdenken sollte, um seinen Beschäftigten zu schaden«

Kündigungen im Betriebsübergang

Der neue Arbeitgeber darf gesetzlich niemanden aufgrund des Betriebsüberganges kündigen. Andere Kündigungsgründe, wie verhaltens– oder betriebsbedingte Kündigungen sind allerdings erlaubt. Oft versucht der Arbeitgeber eine Kündigung nicht mit dem Betriebsübergang zu rechtfertigen, sondern schiebt andere Gründe vor. Hiergegen muss man sich dann mit einer Kündigungsschutzklage wehren. Diese können wir für Mitglieder nach drei Monate Mitgliedschaft erheben.

Wichtig: Befristungen laufen auch nach einem Betriebsübergang weiter und enden. Danach muss man dann oft den neuen schlechteren Arbeitsvertrag des neuen Arbeitgebers unterschreiben.

Nur - viele Befristungen bei Durstexpress waren und sind unrechtmäßig. Wir prüfen für unsere Mitglieder, ob ihre Befristungen unrechtmäßig sind.

NGG Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Region Berlin-Brandenburg
Gotzkowskystr. 8
10555 Berlin

V.i.S.d.P. Sebastian Riesner
Telefon 030 / 39 99 15 0
Fax 030 / 39 99 15 32

Mail region.berlin-brandenburg@ngg.net
FB Gewerkschaft NGG im Osten
www.ngg.net/berlin-brandenburg